

Einschreiben

1) Firma  
Heidemann Recycling GmbH  
Haddorfer Hauptstraße 110  
21683 Stade

0 4. APR. 1996

18.05.1995

66.30.27.04.95/12-He/PC

03.04.1996

**Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 NWG zur Einleitung von Oberflächenwasser**

hier: Werk Düdenbüttel, Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt und MV-Schlacke

**I. Erlaubnis**

1. Firma Heidemann Recycling GmbH, Haddorfer Hauptstraße 110, 21683 Stade wird hiermit auf Antrag vom 18.05.1995, gemäß den §§ 3, 4, 5 und 10 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.1995 (Nds. GVBl. S. 425) nach Maßgabe dieses Bescheides die wasserrechtliche Erlaubnis zur schadlosen Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter von den Flurstücken 83/1, 84/1, 89/1, 90/4, 92/3, 92/16 und 95/16, Flur 3 der Gemarkung Düdenbüttel in ein Gewässer III. Ordnung erteilt.

2. Der vorstehend genannten Erlaubnis liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag vom 18.05.1995
- Erläuterungsbericht
- Hydrotechnische Berechnung
- Topographische Karte Maßstab 1 : 25.000
- Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5.000
- Liegenschaftskarte
- Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Entwässerungsplan Maßstab 1 : 1.000
- Anlage: Hydrotechnische Berechnung aus dem Bauantrag vom 14.02.1992
- Regelquerschnitt Ölabscheider

3. Der Antragsteller trägt die Kosten dieses Verfahrens (Gebühren und Auslagen). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## II. Nebenbestimmungen:

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die in "grün" vorgenommenen Änderungen der Antragsunterlagen besonders zu beachten.
3. Bei der Errichtung der Anlage hat der Genehmigungsinhaber die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
4. Das anfallende Oberflächenwasser ist über Schlammfänge und Ölabscheider und dem als Retentionsraum wirkenden auf dem Grundstück zu erstellenden mit PE-Folie gedichteten Grabensystem über eine Drosselleitung DN 100 mm in ein weiteres Retentionsbecken, das zugleich als Versickerungsbecken wirkt, und von dort in den Wegeseitengraben gemäß des Entwässerungsplanes einzuleiten.
5. Die Einleitungsbereiche sind möglichst ohne einen technischen Ausbau der Gewässer herzustellen, wobei die Einlaufleitungen in der Fließrichtung der Gewässer einmünden müssen.
6. Sollte sich später die Notwendigkeit einer Uferbefestigung im Einleitungsbereich des Gewässers ergeben, so hat der Erlaubnisinhaber dieses in Absprache mit der Gemeinde Düdenbüttel unverzüglich durchzuführen.
7. Sollte ein durch die Einleitung verursachter Mehreintrag von abfließendem Oberflächenwasser zu Vernässungsschäden in den landwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Einleitungsstelle führen, hat der Erlaubnisinhaber auf seine Kosten Abhilfe zu schaffen und für den Schaden aufzukommen.
8. Das abzuleitende Oberflächenwasser muß frei von Inhaltsstoffen sein, die sich auf das Gewässer nachteilig auswirken (z.B. Reinigung von Kfz) können.
9. Die Beseitigung von Ablagerungen an den Einleitungsstellen im Wegeseitengraben gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.
10. Das anfallende Oberflächenwasser ist in das Gewässer III. Ordnung auf den landwirtschaftlichen Abfluß gedrosselt einzuleiten.
11. Für die Ableitung von außergewöhnlichen Regenereignissen ist ein Notüberlauf vorzusehen.

12. Die Fertigstellung der Oberflächenentwässerung ist dem Landkreis Stade - Umweltamt - schriftlich mitzuteilen. Die Maßnahme ist vom Landkreis Stade - Umweltamt - abnehmen zu lassen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim  
III. Hinweise: Am Sande 4, 21682 Stade, einlegen.

1. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 10 NWG).
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen von Maßnahmen (§ 7 NWG).
3. Die Erlaubnis berührt nicht private Rechte Dritter.
4. Die Erlaubnis geht auf den Rechtsnachfolger über. Der bisherige Erlaubnisinhaber hat den Übergang dem Landkreis Stade - Umweltamt - schriftlich anzuzeigen. (§ 10 Abs. 2 NWG).
5. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß Sie ordnungswidrig im Sinne von § 190 Abs. 2 NWG handeln, wenn von der mit diesem Bescheid erteilten Erlaubnis abgewichen oder gegen eine unter II. aufgeführte Nebenbestimmung verstoßen wird.
6. Nach § 107 NWG obliegt die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung dem Eigentümer. Läßt sich dieser nicht ermitteln, obliegt sie den Anliegern.  
Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß. Dazu gehören die Reinigung, die Räumung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer (§ 98 NWG).
7. Ich weise darauf hin, daß die Unterhaltung der Gewässer eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit ist (§ 97 NWG).

#### IV. Begründung:

1. Mit Antrag vom 18.05.1995 beantragten Sie die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser.

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. formulierten Nebenbestimmungen konnte Ihr Antrag genehmigt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (Verletzung der Belange des Wasserhaushaltes, schädliche Verunreinigungen der Gewässer) nicht zu erwarten ist und somit keine Versagungsgründe im Sinne von § 8 NWG vorliegen.

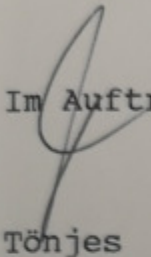
2. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 295).

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, einlegen.

Heldemann Recycling GmbH  
Haddorfer Hauptstraße 110  
21654 Stade

Im Auftrage



Tönjes

(L.S.)

Anlage

Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis  
zur Einleitung von Oberflächenwasser  
in ein Gewässer

- 2) 1. **Ausfertigung** Antragsteller
- 2. **Ausfertigung** LK Stade
- 3. **Ausfertigung** SLAWA - Wasserbuchbehörde -
- 4. **Ausfertigung** Gemeinde Dudenbüttel

3) Wv. 10.05.96 Kostenfestsetzungsbescheid / Wasserbuch

Werk Dudenbüttel  
Auf den Bleeken 1  
21709 Dudenbüttel

Anlage zur Genehmigung  
nach § 10 NWG  
vom 02.03.1996  
Wasserbüchlein gemäß  
Landkreis Stade  
für Wasserbüchlein